

Satzung des Vereins Kunstwerk Stelle Verein für Kunst und Kultur e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen „Kunstwerk Stelle

Verein für Kunst und Kultur e.V.“

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde 21435 Stelle.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch einen angestrebten Kulturaustausch mit internationalen Städten (z. B. Partnerstädten). Darüber hinaus soll Künstlern ein Forum zu einer breiteren Öffentlichkeit geboten werden (z. B. Internet, Ausstellungen). Es werden vielfältige Angebote geschaffen, die Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten den Zugang zu künstlerischer und kreativer Tätigkeit ermöglichen sollen. Die Zusammenarbeit mit Kindergarten oder Senioreneinrichtung soll fester Bestandteil der Vereinsarbeit sein.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Dieses sind in erster Linie Betriebskosten für Räumlichkeiten, die der Verein nutzt, dessen Instandhaltung und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Ausstellungen im In- und Ausland , Betreiben eines Internetauftritts).

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über Auslagen für den unmittelbaren Betrieb und dessen Veranstaltungen hinausgehen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über einen schriftlichen Aufnahmeantrag innerhalb

eines Monats und behält sich vor, Mitgliedsanträgen innerhalb dieser Frist zu widersprechen.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle volljährigen Mitglieder.

Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Sie gilt als angenommen bei einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und ist beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, freiwilligem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen vonnöten.

Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes bestimmen.

Beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung leistet der Verein keinerlei Rückzahlungen für eingezahlte Kapitalanteile, noch einen Gegenwert für geleistete Sachleistungen zurück.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt bis zum 31.12. voll berechnet und durch Lastschriftverfahren zum nächstmöglichen Termin von Ihrem Konto abgebogen. Nicht beglichene Lastschriftverfahren gehen zu Lasten des Mitglieds.

Einzelmitgliedschaft 30,- Euro pro Jahr

Familienmitgliedschaft 60,- Euro pro Jahr

Fördermitgliedschaft ab 30,- Euro pro Jahr

Änderungen in der Höhe des Mitgliedsbeitrages bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung.

Ab einer Summe von 30,- Euro im Jahr kann man Förder-Mitglied im Verein werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, deren Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder nicht zulässig ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts
- Bestimmung über die Grundzüge der Vereinsarbeit und deren Finanzierung bis zur nächsten Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand lädt dazu zwei Wochen im voraus schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) ein unter Angabe einer festen Tagesordnung.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse (oder Email) gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus : dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, gewählt werden diese für den Zeitraum von zwei Jahren. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird auf der nächsten Mitgliederversammlung nach gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretern vertreten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit ; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die gefassten Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden protokolliert und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Sitzung zugestellt (Email).

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die

Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Die Rechtsfähigkeit wird entzogen, wenn die Mitgliederzahl unter drei sinkt. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Stelle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Eine Nutzungsvereinbarung zwischen Gebäudeeigentümer und Verein erlischt im Falle der Auflösung.

Vorstehende Satzung wurde am 30.4.2009 in Stelle von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für den Vorstand: